

Die erziehungsbeauftragte Person

Mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 01. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen unter 18 Jahren eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. Nach dieser Regelung werden beim Besuch von Diskotheken, Gaststätten, Film- und Open–Air–Veranstaltungen bestimmte zeitliche Begrenzungen aufgehoben.

Sowohl der Begriff als auch die Vereinbarung sorgen immer wieder für Missverständnisse und Unsicherheiten auf Seiten der Jugendlichen, Eltern und Veranstaltern.

Das Jugendamt im Kreis Viersen und die Kreispolizei möchten Ihnen einige Tipps für den Umgang mit der Erziehungsbeauftragung geben.

Wer kann eine erziehungsbeauftragte Person sein?

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein und das Vertrauen der Eltern der/des Minderjährigen genießen.
- Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person – meistens die Eltern – zeitweise Erziehungsaufgaben wahr.
- Zwischen der erziehungsbeauftragten Person und dem Kind/Jugendlichen soll ein sogenanntes Autoritätsverhältnis bestehen, so dass die Anweisungen befolgt werden. Aus diesem Grund ist die Übernahme der Erziehungsbeauftragung durch den Freund/die Freundin der/des Minderjährigen nicht zu befürworten.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, ihrem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachzukommen, insbesondere etwaigen Alkoholkonsum zu reglementieren und für einen sicheren Heimweg zu sorgen.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss unmittelbar erreichbar sein, um jederzeit Einfluss auf das Verhalten des Kindes/Jugendlichen zu nehmen bzw. Gefahren abwehren zu können.

Erziehungsbeauftragte Person kann nicht sein:

- Die/Der volljährige Partnerin/Partner
- Bloße Freunde und Bekannte der/des Minderjährigen
- Veranstalter/ Gastwirte
- Personen, die aufgrund ihres Verhaltens (z.B. Alkoholeinfluss) nicht mehr in der Lage sind, ihren Erziehungsauftrag auszuführen.

Empfehlungen für die Eltern:

- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können.
- Überlegen Sie im Voraus, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind oder dem Jugendlichen unter der Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume Grenzen setzen zu können (Alkoholkonsum).
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus, nach Möglichkeit auch in schriftlicher Form.
- Blankounterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken/Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung.
- Eine Überprüfung, ob die erziehungsbeauftragte Person tatsächlich durch die Eltern bestimmt wurde, muss zeitnah möglich sein, z.B. durch telefonische Erreichbarkeit.
- Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt. Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss nüchtern bleiben und sich stets in der Nähe der beaufsichtigten Person aufhalten.
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson, z.B. Rückkehrzeit, Rückweg.
- Die Verantwortung bleibt trotz der Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht.

Beachten Sie im BGB § 832: Haftung des Aufsichtspflichtigen:

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende:

Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn:

- die Unterschrift offensichtlich gefälscht ist
- der nächstbeste Volljährige zum Erziehungsbeauftragten bestimmt wird
- die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage ist (z.B. wegen Alkoholisierung). Sie handelt in diesem Fall, trotz vorheriger Vereinbarung, nicht als erziehungsbeauftragte Person. Der Aufenthalt bzw. Zutritt darf der/dem Minderjährigen nicht gestattet werden.

Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall telefonisch bei den Eltern.

Veranstalter und Gewerbetreibende können keinesfalls die Erziehungsbeauftragung übernehmen – hier käme es zu einer Interessenkollision.

Das **Formular zur Erziehungsbeauftragung** finden Sie unter:

www.kreis-viersen.de, Jugendamt, Jugendschutz

www.polizei-viersen.de

Dieses Formular, wenn es richtig verwendet wird, wird allen Jugendlichen bei Veranstaltern helfen, nachzuweisen, dass die Eltern oder Personensorgeberechtigten mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.

Kontakt und Informationen bei:

Kreis Viersen, Jugendamt, Jugendschutz: Silvia Buske

Kommissariat Kriminalitätsvorbeugung, KHK: Michael Heimes